



Fragen zur SN EN 378-1 und -3 Ausgabe 2021-02 und SN EN 378-2 und -4 Ausgabe 2017-05

Allgemeiner Hinweis: Die ChemRRV (Anh. 2.10 Ziff. 1 Abs. 4) bzw. die Vollzughilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» (Punkt 2.3.2) besagt: «Eine Anlage besteht aus sämtlichen Kältekreisläufen, die ein und derselben Verwendung dienen. Entsprechend müssen die Füllmengen dieser Anlagen addiert werden.» Diese Aussage aus der ChemRRV ist für die sicherheitstechnischen Betrachtungen nach SN EN 378 **nicht** relevant (siehe auch Frage 7).

Frage 1

Dürfen Kälteanlagen gebaut werden, welche mehr als 150 kg Kältemittelinhalt der Sicherheitsgruppe A1 als Direktverdampfungssystem enthalten (z.B. Supermarkt R744)?

Antwort

Ja, solche Kälteanlagen dürfen gebaut werden, sofern die folgenden Punkte berücksichtigt werden.

Gemäss aktuellem Stand der Technik werden heute insbesondere in Supermärkten oftmals Direktverdampfungssysteme mit dem klimafreundlichen Kältemittel R744 gebaut. Diese Anlagen haben relativ grosse Kältemittel-Füllmengen und typischerweise viele «Durchquerungen» mit kältemittelführenden Bauteilen in unterschiedlichen Personenaufenthalts- und Zugangsbereichen.

Grundsätzlich sind bei dieser Thematik zwei unterschiedliche Vorgaben aus der SN EN 378 zu beachten: Zum einen die Bestimmung der maximalen Kältemittelfüllmenge und zum anderen die Einhaltung des praktischen Grenzwertes in Räumlichkeiten, welche kältemittelführende Bauteile beinhalten.

Die Anforderung bezüglich maximaler Kältemittelfüllmenge wird in der SN EN 378 im ersten Teil mit der Tabelle C.1 beschrieben. Für die Beurteilung sind folgende Faktoren von Bedeutung:

- ▶ Toxizitätsklasse des Kältemittels
- ▶ Kategorie des Zugangsbereichs
- ▶ Aufstellungsort-Klassifikation von Kälteanlagen

Massgebend für die Berechnung der maximalen Kältemittelfüllmenge ist lediglich das Raumvolumen des kleinsten umschlossenen Raumes mit Personenaufenthalt.

Im Gegensatz zur Vorgabe bezüglich maximaler Kältemittelfüllmenge wird hinsichtlich Überschreitung des praktischen Grenzwertes jeder Raum einzeln betrachtet, welcher kältemittelführende Teile enthält oder in welchem Kältemittel freigesetzt werden kann.

Kann der praktische Grenzwert überschritten werden, muss der Raum mit Detektoren überwacht werden, welche mindestens einen Alarm auslösen.

Frage 2

Wie müssen Räume überwacht werden, durch welche Kältemittelleitungen queren?

Antwort

Nach SN EN 378 gilt grundsätzlich, dass alle Räume mit kältemittelführenden Installationen überwacht und gesichert werden müssen, sobald eine gefährliche Konzentration im Raum entstehen kann. Die entsprechenden Massnahmen wie Detektoren, Warnleuchten, Alarmhorn und Belüftung sind dann entsprechend der SN EN 378 umzusetzen.

Wenn Kältemittelleitungen einen Raum queren und sich nebst den Leitungen keine weiteren kältemittelführenden Teile in diesem Raum befinden, kann gemäss SVK unter Einhaltung aller folgenden Umstände auf eine Überwachung verzichtet werden:

- ▶ Keine lösbaren Verbindungen bei den Kältemittelleitungen, d.h. verschweisste oder gelötete Rohrsysteme ohne Armaturen oder sonstige Komponenten.
- ▶ Schutz der Leitungen vor mechanischer Beschädigung, z.B. mittels Schutzrohr, Rammschutz etc.
- ▶ Kein öffentlicher Zugangsbereich (Zugangskategorie a), d.h. nur für Zugangskategorien b oder c
- ▶ Keine abweichenden Vorschriften seitens des Endkunden.

Die Massnahmen und entsprechenden Begründungen sind zwingend in der Gefahren- und Risikoanalyse festzuhalten. Verantwortlich für das Erarbeiten der Gefahren- und Risikoanalyse ist der Anlagenbetreiber, der für diese Arbeit eine Fachfirma beauftragen kann.

Die Kältefachfirma muss den Kunden unbedingt zu diesem Thema informieren.



Frage 3

Welche Vorgaben gelten bezüglich Brandschutz für Maschinenräume?

Hinweis: Nicht brennbare Kältemittel sind brandschutztechnisch ausgeschlossen. Dies im Sinn der VKF 24-15 (Brandschutzrichtlinie «Wärmetechnische Anlagen»), die aussagt: Wärmepumpen mit nicht brennbaren Kältemitteln und elektrischem Antrieb können in Räumen beliebiger Bauart und Ausbau aufgestellt werden.

Antwort

Nach SN EN 378 gilt: Die Türen müssen dicht, selbstschliessend und so beschaffen sein, dass sie von innen geöffnet werden können (Anti-Panik-System). Die Türen müssen eine Feuerbeständigkeit von mindestens 1 Stunde haben.

- ▶ In der Schweiz ist nach VKF 24-15 (Brandschutzrichtlinie «Wärmetechnische Anlagen») in den meisten Fällen bei Brandschutztüren eine Feuerbeständigkeit von 30 Minuten (EI30) ausreichend.

Nach SN EN 378 gilt: Wände, Boden und Decke zwischen dem Maschinenraum und dem Rest des Gebäudes müssen so ausgeführt sein, dass sie eine Feuerbeständigkeit von mindestens 1 Stunde haben und dicht sind.

- ▶ Bei grösseren Anlagen oder hohem Gefährdungspotential können strengere Massnahmen erforderlich sein.

Frage 4

Welche Brandschutz-Vorgaben gelten für Fluchtwege?

Antwort

Die SN EN 378 sagt bezüglich der Fluchtwege: Zumindest ein Notausgang muss direkt ins Freie oder in einen Notausgangskorridor führen. Gemäss SUVA-Merkblatt «Kälteanlagen und Wärmepumpen sicher betreiben» (Publikations-Nr. 66139) gilt für die Schweiz: Die Fluchtwege müssen den Anforderungen der VKF-Richtlinie 16-15 «Flucht- und Rettungswege» (Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen) und des ArGV4 (Arbeitsgesetz und seine Verordnungen) entsprechen.

Frage 5

Welche Anforderungen gelten bezüglich Dichtheit von Maschinenräumen?

Antwort

Die SN EN 378 ist massgebend für die Dichtheit eines Maschinenraums. Die Norm spezifiziert die Anforderung an die Dichtheit jedoch nicht mit einem absoluten Wert. Es wird einzig gefordert, dass kein Kältemittel aus dem Raum entweichen darf. Fordern die zuständigen Brandschutzbehörden weiterführende Massnahmen, dann sind diese entsprechend umzusetzen.

Um die geforderte Dichtheit in Maschinenräumen zu erreichen sind Rauchschutztüren einzubauen. Dabei handelt es sich um Türen mit selbstschliessendem Türflügel und rauchdichten Lippendichtungen. Ziel ist, im Brandfall die Verbreitung von lebensbedrohenden Rauchgasen in Gebäuden zu verhindern.

Der SVK empfiehlt folgendes:

- ▶ Maschinenräume sind dicht im Sinne von rauchdicht auszuführen.
- ▶ Im Maschinenraum herrscht ein kontrollierter Unterdruck (max. Unterdruck unbedingt beachten → öffnen von Fluchttüren muss problemlos möglich sein)
- ▶ Es wird dringend empfohlen rechtzeitig – vor Abschluss der Planung – die zuständige Brandschutzbehörde beizuziehen.

Frage 6

Wann gilt die Füllmengenbegrenzung für Anlagen in belüfteten Gehäusen (Aufstellungsklasse IV) nicht?

Antwort

Nach SN EN 378 gilt je nach Kältemittel eine Füllmengenbegrenzung. Falls sich die eingebaute Kälteanlage jedoch in einem Maschinenraum oder im Freien befindet, gelten Füllmengen und Auflagen gemäss Aufstellungsklasse III. Dies kann wie folgt begründet werden: Eine Anlage in einem belüfteten Gehäuse kann als mindestens gleich sicher betrachtet werden wie eine Anlage ohne Gehäuse, sofern diese vor Ort gemäss Aufstellungsklasse III platziert wird.

Dies bedeutet, in den meisten Fällen besteht keine Füllmengenbegrenzung. Folgendes ist aber unbedingt zu beachten:

- ▶ Wird das belüftete Gehäuse zu Wartungszwecken geöffnet, ist der notwendige Luftwechsel sicher zu stellen.
- ▶ Eine Risiko- und Gefahrenanalyse hilft bei den Verhandlungen mit den Behörden.



Es wird dringend empfohlen rechtzeitig – vor Abschluss der Planung – die zuständige Brandschutzbehörde beizuziehen. Dies gilt insbesondere beim Einsatz von brennbaren und/oder toxischen Kältemitteln.

Frage 7

Welche Kältemittelfüllmenge ist bei mehreren Anlagen und/oder Anlagen mit mehreren Kältemittelkreisläufen für die sicherheitstechnischen Betrachtungen massgebend?

Antwort

Da eine gleichzeitige Leckage von mehreren Systemen praktisch ausgeschlossen werden kann, ist der kritische Kältemittelkreislauf für die sicherheitstechnischen Betrachtungen massgebend. Das bedeutet, es ist der Kältemittelkreislauf mit dem höchsten Gefahrenpotential in Bezug auf Füllmenge, Brennbarkeit und Toxizität zu betrachten.

Dies gilt auch bei mehrkreisigen Kompaktanlagen, wie sie beispielsweise in der Klima- und Prozesskälte sowie in Wärmepumpen eingesetzt werden. D.h. die Kältemittelinhalte der einzelnen Kreisläufe müssen nicht addiert werden.

Speziell zu beachten gilt, dass bei unterschiedlichen Kältemittelsystemen im selben Raum bezüglich Brennbarkeit der eine Kältemittelkreislauf und bezüglich Toxizität ein anderer Kältemittelkreislauf massgebend sein kann.

Frage 8

Gilt ein Maschinenraum als «Personen-Aufenthaltsbereich», wenn in diesem Raum ausschliesslich unterwiesenes Personal Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Kälteanlagen und Wärmepumpen durchführt?

Antwort

Grundsätzlich gilt gemäss SN EN 378-3, Ziff. 5.1: Sofern im Maschinenraum ausschliesslich Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Kälteanlagen und Wärmepumpen durchgeführt werden, gilt der Maschinenraum nicht als «Personen-Aufenthaltsbereich». Der Betreiber muss sicherstellen, dass der Zugang ausschliesslich entsprechend unterwiesenem Personal vorbehalten bleibt, das die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten am Maschinenraum oder der Anlage im Allgemeinen vornimmt.

Die SN EN 378-1, Ziff. 3.2.1/3.2.2 unterscheidet zwischen

«Maschinenraum» und «separatem Kältemaschinenraum». Maschinenräume und separate Kältemaschinenräume dürfen nur für unterwiesenes Personal zugänglich sein. Ein Maschinenraum kann neben der Kälteanlage auch weitere technische Installationen und Geräte enthalten. Gemäss SN EN 378-3, Ziff. 5.1 darf ein «separater Kältemaschinenraum» nicht als Personen-Aufenthaltsbereich genutzt werden.

Ein Maschinenraum darf in Ausnahmefällen auch als Arbeitsort für den technischen Dienst genutzt werden (z.B. im Maschinenraum platzierter Werkbank, Schreibtisch etc.). Dies hat jedoch zur Folge, dass gemäss SN EN 378-3 dieser Maschinenraum als Personen-Aufenthaltsbereich mit Zugangsbereichs-Kategorie «c» einzustufen ist.

Lagerung von Materialien und Werkzeugen im Maschinenraum (SN EN 378-3, Ziff. 5.5): Mit Ausnahme von Werkzeugen, Ersatzteilen und Verdichteröl für die eingebauten Komponenten dürfen Maschinenräume nicht zur Lagerung dienen. Alle Kältemittel und brennbaren oder toxischen Stoffe müssen nach den Anforderungen nationaler Vorschriften gelagert werden.

Weitere wichtige Hinweise:

- ▶ Bezüglich Brandschutzmassnahmen in Maschinenräumen und separaten Kältemaschinenräumen sind nebst den Vorgaben der SN EN 378 auch die Vorgaben der zuständigen Brandschutzbehörden zu beachten (typischerweise die Vorgaben der kantonalen Gebäudeversicherungen).
- ▶ Wenn in der SN EN378 der Begriff «Maschinenraum» verwendet wird, beinhaltet dieser Begriff stets auch den «separaten Kältemaschinenraum».

Frage 9

Angenommen der Zugangsbereich und Aufstellungsort einer Kälteanlage liegt im «tiefsten unterirdischen Geschoss des Gebäudes» (SN EN 378-1, Ziff. C3.2.3). Auf welche Anlageteile des Kältesystems bezieht sich die Definition des Aufstellorts? Was bedeutet dieser Aufstellungsort bezüglich Sicherheitsmassnahmen?

Antwort

Der Anhang C.3 aus der SN EN 378-1 wurde für die Beurteilung von Geräten (und nicht von Systemen) erstellt und ist folglich in der Praxis auch nur für Geräte anwendbar, z.B. Klima-, Kühlgeräte und Wärmepumpen (für Systeme ist die «normale» Vorgehensweise nach SN EN378 anzuwenden). Die Angabe «unterstes Geschoss im UG» ist nur relevant, wenn sich dort Personen gemäss Zugangsbereich «a» aufhalten können. Grundsätzlich bezieht sich die



Definition auf Räume, in denen kältemittelführende Anlageteile und Geräte installiert sind.

Vorsicht, selbst für den Fall, dass sich im tiefsten Geschoss keine Kälteanlage befindet, gilt: Wenn die höchste Kältemittel-Füllmenge einer Kälteanlage im Gebäude geteilt durch das Gesamtvolumen des tiefsten Geschosses den QLMV-Wert überschreitet, muss eine mechanische Lüftung nach SN EN 378-3:2016+A1:2020, 6.3, vorgesehen werden. Siehe dazu «Auswirkung des Absinkens von Kältemittelgas» (SN EN 378-1, Ziff. C3.2.4).